

ATV Allgemeiner Turnverein
zu Leipzig von 1845 e.V.

Finanz- und Beitragsordnung – A U S Z U G -

01. Der Verein führt für alle Mitglieder ein **Hauptkonto** , auf dem alle Beiträge der Mitglieder eingezahlt werden.
02. Für die Mitglieder ist der Beitrag eine **Bringepflicht**. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich
 - * bis zum 31. Januar (für das 1. Halbjahr)
 - * bis zum 31. Juli (für das 2. Halbjahr)des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
03. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt **grundsätzlich per Einzugsermächtigung**. Abweichend davon kann in der Geschäftsstelle des Vereins eine schriftliche Vereinbarung erfolgen, wie die Beitragszahlungen zu den o.g. Terminen erfolgen.
04. Erfolgt eine Rückbelastung für einen nicht realisierten Einzug des Mitgliedsbeitrags, so wird der Verein die dafür entstehenden Kosten an das jeweilige Mitglied weitergeben.
05. Für verspätet gezahlte Mitgliedsbeiträge erhebt der Verein eine Gebühr von **5.- € je Mahnung**. Die erste Mahnung erfolgt nach 30 Tagen des jeweiligen Termins (siehe oben). Die zweite Mahnung erfolgt nach 60 Tagen. Mit der 2. Mahnung für ausstehende Beiträge an ein Mitglied wird diesem ein vorzubereitender Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein angetragen.
06. Der Verein führt eine **zentrale Mitgliederliste** für alle Mitglieder des Vereins. Er erhebt die Beiträge und Aufnahmegebühren nach den dargestellten Beitragsklassen für den Verein und für die Abteilungen. Die Zuordnung der Beitragsklassen / Beiträge für die Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Finanzen der Abteilungen des Vereins. Für diese ist die gesamte Mitgliederliste, d.h. Einstufungen in Beitragsklassen, Beitragszahlungen, Umlagen an die Abteilungen, etc. jederzeit offen und einsehbar.
07. Anträge auf Änderung oder Herabsetzung der jeweiligen Beitragsklasse sind jeweils vom Mitglied selbst zu stellen, d.h. die Begründung nachzuweisen.
08. **Aufnahmegebühren** in den Verein werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt. Diese Gebühren stehen binnen 14 Tagen den jeweiligen Abteilungen zur weiteren Verwendung zu.
09. Ein eigenes Bankkonto führen im Verein nur die Abteilungen, für die in den Mitgliedsbeiträgen ein Abteilungsanteil kalkuliert ist. Die Überweisung der Abteilungsanteile aus den Mitgliedbeiträgen erfolgt jeweils 14 Tage nach Fälligkeitstermin bzw. nach Mahntermin auf das Abteilungskonto. Der Nachweis der Umlagen erfolgt hier ebenfalls in Zusammenarbeit der Geschäftsstelle des Vereins mit den Verantwortlichen für Finanzen der jeweiligen Abteilung.

Diese Ordnung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.